

sionen des Pfalters repräsentiren, dürfte hinreichen, zu beweisen, daß dieselben aus der Zeit vor Gregor I. stammen; der heilige Papst gab bekanntlich überall der neuen Uebersetzung den Vortug und trug durch sein Ansehen zu ihrer Verbreitung im ganzen Abendlande mächtig bei; nur aus Rücksicht auf die Melodien der Gesangskunde ließ er in der Liturgie den Text der Antiphonen unverändert (vgl. Kaulen, Gesch. der Vulg. 203. 206. 207; Grisar, Liturg. Reformen im 6. Jahrh., Zeitschr. für kath. Theol., Innsbruck 1885, 562. 574. 575; Gerbert, Liturg. alem. IV, 282; Winterim, Denkw. IV, 3, 278 ff.; Kienle, Das Hochamt Gregors d. Gr., in den Studien aus dem Bened.- u. Cisl.-Orden 1885, I, 40 ff.). Sämmtliche alten Liturgien des Abendlandes, wenigstens vom 5. und 6. Jahrhundert an, weisen eine der römischen analoge Antiphon mit Psalmvers auf, im mailändischen Ritus *Ingressa*, im mozarabischen *Officium* genannt. Dieß zeugt wiederum für das hohe Alter des Introitus (vgl. Martens et Durand., *Thesaur. anecdot.* V, 97; Mabillon, *De liturgia gallicana* I, c. 5, p. 36; Probst, *Die gallican. Messe* vom 4.—8. Jahrh., Katholik 1886, I, 254 ff.; E. Warren in der *Revue celtique*, Paris 1888, I; Lorenzana, *Missae gothicae et officii muzarabici expositio*, Toleti 1875, 25; Probst, *Die spanische Messe* von ihren Anfängen bis zum 8. Jahrh., Zeitschr. f. kath. Theol., Innsbruck 1888, 195—196. Ueber Mailänder Liturgie Mabillon I. c. 7 und Kienle, *Die Ambrosian. Liturgie*, in den Studien 1884, II, 346 ff.). In einigen Kirchen des westlichen Frankreich und einzelnen bereits oben erwähnten Particularliturgien der römischen Familie wurde die alte Weise, den Introitus früher zu beginnen (zum Eingang) und die Antiphon öfter zu wiederholen, bis jetzt beibehalten.

II. In der griechischen und den übrigen orientalischen Liturgien versteht man unter *introitus* oder *elcodoc* das feierliche Hineintragen des Evangelienbuches (die kleine *elcodoc*) und der Opfergaben (die große *elcodoc*), wobei mehrere Antiphonen und Gebete, zuweilen Psalmverse gesprochen werden (Habert, *Archieraticon*, Lib. Pontif. Ecol. graecae, Paris. 1643, 52; Ducange, *Glossar. med. graecit.* s. v. *elcodoc*; Renaudot, *Liturgiar. orient. coll.* I, 185 sq.; II, 60. 62. 602. 640). In der armenischen Messe wird dabei der größere Theil des Ps. 42 gesagt (vgl. *Ordo d. Missae Armenorum*, Romae 1642, 19).

III. *Introitus ad Martyres* bedeutet in der altchristlichen Basilika den Zugang zum Grabe des Martyrers, über welchem die Kirche erbaut war, meistens in der Apfiss ober hinter dem Hochaltar befindlich (de Rossi, *Roma sott.* III, 655; Kraus, *R.-E.* II, 61).

IV. Im Mittelalter bezeichnet *Introitus* eine Abgabe, welche die Geistlichen bei Bewerbung um ein Amt oder eine Pfründe mißbräuchlicher Weise ihren Patronen entrichten mußten. Gegen

diesen Unfug eifern u. a. die Concilien von Vienne 892, can. 4, und Rouen 1074, can. 1 (*Hard.* VI, 430. 1519). Danach ist *Introitus* auch im allgemeinem Sinne soviel als Einkünfte (*entrées, revenus*), *Introitus et exitus* = *recepto et dépense* (Ducange, *Glossar.* s. h. v.).

V. *Introitus mensis* oder *mensis intrans* ist die erste Hälfte eines Monats (vom 1.—15.); im Gegensatz zu *exitus mensis* = die zweite Hälfte; so öfter in alten Urkunden.

VI. Endlich wird *Introitus* auch gebraucht im Sinne von *Praesentia* oder Theilnahme am Gottesdienste: *introitus ecclesiarum*, *introitus in matutinis*, worüber Näheres bei Ducange I. c. [Bäumer O. S. B.]

Intrusus (*palam intrusus*, Aufbringling) heißt derjenige, welcher notorisch eine kirchliche Pfründe (*beneficium ecclesiasticum*) ohne die rechtmäßige Mitwirkung dessen, dem die Verleihung der Pfründe nach den *Canones* zu steht, angetreten hat. *Intrusion* ist der Act selber, durch welchen ein *Beneficium* in ungefehrlicher Weise, ohne canonische Institution angetreten, d. i. usurpirt wird. Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob der *Intrusus* gegen den Collator, den Clerus oder die Gläubigen einer Kirche Gewalt gebraucht hat oder nicht, um sich in den Besitz der Pfründe zu bringen; vielmehr ist es eben die offenkundige Ermangelung des gültigen Titels, d. i. der canonischen Institution, welche den Antritt eines *Beneficiums* zu einer *Intrusion* macht, während beim Vorhandensein dieser Institution selbst einige gegen die widerstrebende Kirche angewandte Gewalt zwar keine *Intrusion* involvirt, aber doch eventuell Verlust des gewaltsam angetretenen Amtes oder wenigstens *poena arbitraria* wegen der Eigenmächtigkeit zur Folge hat. Im Allgemeinen kann eine *Intrusion* in dreifacher Weise stattfinden: a. wenn sich jemand offenkundig in den Besitz eines *Beneficiums* bringt, ohne irgend einen Titel nachgesucht und erhalten zu haben; b. wenn jemand ein *Beneficium* antritt mit einem Titel, der aber nicht allein ein falscher (*titulus coloratus*), sondern ein offenkundig nichtiger ist; c. wenn jemand ein *Beneficium* antritt auf Grund päpstlicher Ernennung, ohne von seinem Ordinarius in den Fällen, wo dieses nach dem Gesetze nothwendig ist, das Visum erhalten zu haben. Ein Beispiel von *Intrusion* bieten die französischen Staatspfrarrer, von denen Pius VI. in der Instruction *Laudabilem* (26. Sept. 1791) ad *Episcopos Gallos* schreibt: *Quoniam intrusus minime est parochus legitimus neque ullum habet titulum seu verum seu coloratum, matrimonium coram eo contractum nullius certe roboris est, qua etiam de causa fideles abstinere debent, ne parochus suo legitimo praetermisso adeant intrusum* (vgl. auch die preussischen Staatspfrarrer). Wer durch *Intrusion* ein *Beneficium* erlangt, hat kein Recht auf den Genuß der Früchte desselben, ist also gehalten, alles, was er davon bezogen hat und hätte beziehen können, zu